

Der Weisungsfreie Umweltgemeinderat, ein Organ im Dienste der Umwelt:

Der Umweltgemeinderat wird in § 9 Nö Umweltschutzgesetz definiert. Daraus ergibt sich ein eigener weisungsfreier Aufgabenbereich im Sinne des Umweltschutzes. Der Umweltgemeinderat hat im eigenen Wirkungsbereich die gleichen Aufgaben wie ein Umweltschutzorgan. Aus dem § 7 Nö Umweltschutzgesetz entsteht daher die Pflicht bei wiederholten und schwerwiegenden Eingriffen in die Umwelt Mitteilung bzw Anzeige bei der BH zu erstatten. Entsprechende Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat ermöglicht eine Kenntnisnahme und Diskussion in eben diesem Gremium. Der Umweltgemeinderat hat überdies das Recht Empfehlungen im Sinne des Umweltschutzes den Gemeindeorganen zu kommen zu lassen.